

Michael Ebeling



für die Initiative freiheitsfoo.

Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig



Hannover, den 13. August 2014

Klage

des

Michael Ebeling,  ("Kläger")

gegen die

Versammlungsbehörde des Landkreises Helmstedt, vertreten durch den Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Südertor 6, 38350 Helmstedt ("Beklagte").

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die am 16.7.2014 in Gestalt eines Bescheides der Beklagten verfügten Beschränkungen

Nr. 2: "Der Versammlungsleiter hat 1 Ordner pro angefangene 50 Personen einzusetzen. Die Ordner sind durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift 'Ordner' kenntlich zu machen. Die Ordner sind dem Polizeikommissariat Schöninge auf deren Aufforderung unter Angabe der persönlichen Daten zu benennen."

Nr. 3: "Der Versammlungsteilnehmer hat die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ausdrücklich über den geplanten Ablauf der Versammlung, die Ge- und Verbote nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz, hier insbesondere § 9 NVersG sowie die Beschränkungen nach dieser Verfügung zu belehren. Auf die Befugnis der Polizei, von dieser Verfügung abweichende oder ergänzende Anordnungen bis hin zur Auflösung der Versammlung zu treffen, ist besonders hinzuweisen. Dabei ist auch über die bußgeld- und strafbewehrten Zuwiderhandlungen nach dem NVersG zu informieren."

rechtswidrig gewesen sind und den Kläger in seinen Rechten aus Artikel 8 des Grundgesetzes i.V.m. dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) verletzt,

2. die Beklagte zu verpflichten, bei zukünftigen gleichgelagerten Versammlungen des Klägers die angegriffenen Beschränkungen nicht wieder zu verfügen,

3. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Der Kläger bittet um Erteilung gerichtlicher Hinweise, insbesondere falls das Gericht weitere tatsächliche oder rechtliche Substanziierung für erforderlich hält (vgl. § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Es wird angeregt nach § 99 VwGO die Akten der Beklagten zu diesem Vorgang beizuziehen.

I. Zulässigkeit

Der Verwaltungsrechtsweg ist gegeben. Es handelt sich beim streitgegenständlichen Erteilen von beschränkenden Verfügungen um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art und es liegt keine anderweitige spezialgesetzliche Zuweisung zu Sondergerichten vor. Die Beteiligten- und Prozessfähigkeit des Klägers ergibt sich aus den §§ 61, 62 VwGO. Die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO liegt vor, da er als Anmelder und Leiter der Versammlung direkter Adressat des belastenden Verwaltungsaktes war. Als statthafte Klageart ist einerseits die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) einschlägig, weil der Verwaltungsakt mittlerweile durch Zeitablauf erledigt ist. Es handelt sich um eine Regelung des Einzelfalls mit unmittelbarer Außenwirkung. Feststellungsinteresse ist gegeben, da einerseits Wiederholungsgefahr (I.1.) besteht sowie andererseits auch ein ideelles Feststellungsinteresse (I.2.) besteht. Andererseits kommt zur Abwehr zukünftiger Rechtsverletzungen die Verpflichtungsklage in Betracht, da der Widerspruch des Klägers inhaltlich unbeantwortet geblieben ist.

I.1. Wiederholungsgefahr

Der Kläger plant weitere, gleichgelagerte Versammlungen in Schöningen durchzuführen. Die Erteilung der streitgegenständlichen beschränkenden Verfügungen könnte also jederzeit wieder eintreten, zumal die Beklagte sich im Widerspruchsbescheid nicht anderweitig geäußert hat. Zur Abwehr von zukünftigen Grundrechtseingriffen ist eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit also notwendig.

I.2. Ideelles Feststellungsinteresse

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist auch ein ideelles Feststellungsinteresse (BVerwGE 74, 1 Rz. 4) in Betracht zu ziehen. Die auferlegten beschränkenden Verfügungen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit des Klägers dar, so dass auch hier ein Feststellungsinteresse zu bejahen ist (vgl. BVerwGE 61, 164; ferner BVerfG, NJW 2005, 1855f.)

II. Begründetheit

II.1. Sachverhalt

Am Samstag, den 19.7.2014 haben einige Menschen der Initiative "freiheitsfoo" einen Picknick-Ausflug zur Außenstelle des deutschen Auslandsgeheimdienstes (Bundesnachrichtendienst BND) nach Schöningen bei Helmstedt unternommen.

Beschreibung der Ausflugs im Wiki von freiheitsfoo:
<https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.BND-Schoeningen>

Aufgrund der unklaren Situation, ob sich dieser Ausflug aus welchen Gründen auch immer als Versammlung im Sinne des NVersG ausgestalten könnte, habe ich den Ausflug am 9.7.2014 beim Landkreis Helmstedt entsprechend des NVersG vorbehaltlich angekündigt.

Anlage 1:
E-Mail vom 9.7.2014 8:15 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Ankündigung des Ausflugs

Die Bitte der Sachbearbeiterin in der Versammlungsbehörde des Landkreises Helmstedt zur Ausfüllung einer "Anmeldung einer Versammlung"

Anlage 2:
E-Mail vom 9.7.2014 12:17 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Bitte um Formularausfüllung "Anmeldung einer Versammlung"

habe ich begründeterweise abgelehnt, u.a. weil Versammlungen in Deutschland entsprechend Artikel 8 GG anmelde- bzw. erlaubnisfrei sind.

Anlage 3:
E-Mail vom 9.7.2014 13:34 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Ablehnung der Anmeldung einer Versammlung

Der mir daraufhin einen Tag später zugesendeten Bitte um weitere Angaben zu unserem Ausflug

Anlage 4:
E-Mail vom 10.7.2014 10:16 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Bitte um weitere Angaben zum Ausflug

bin ich per Mail nachgekommen.

Anlage 5:
E-Mail vom 10.7.2014 19:38 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Weitere Erläuterungen zum Ausflug, wie gewünscht

Der Eingang dieser Nachricht wurde mir vom Landkreis Helmstedt vier Tage später bestätigt:

Anlage 6:

E-Mail vom 14.7.2014 10:48 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Bestätigung der zusätzlich eingegangenen Informationen vom 10.7.2014

Dem gegenüber habe ich mich für eine falsche Angabe meinerseits entschuldigt und nochmals erläutert, dass es unklar ist, ob der Ausflug als Versammlung zu bewerten sein wird oder nicht.

Anlage 7:

E-Mail vom 15.7. 8:09 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Korrektur und erster Widerspruch zur einigen Angaben der Versammlungsbehörde

Da es nach wie vor unklar war, ob sich der Ausflug als Versammlung im Sinne des §2 NVersG handelt - selbst wenn die Versammlungsbehörde dieses meinte selber anders zu bewerten und zu entscheiden dürfen (!), erhielt ich erst zwei Tage vor dem Ausflug und für mich überraschend und unangekündigt der mit dieser Klage nun angegriffene Verfügungsbescheid zu unserem Ausflug.

Anlage 8:

E-Mail vom 17.7.2014 10:45 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Auflagenbescheid zum Ausflug am 19.7.2014

Die per E-Mail zugesendete Verfügung habe ich am späteren Donnerstag Nachmittag (am 17.7.2014) abgerufen bzw. heruntergeladen und erstmalig durchgelesen.

Dieser Bescheid wurde mir später außerdem noch per Post zugesendet, erreichte mich in der schriftlichen Form faktisch aber erst nach dem bereits durchgeführten Ausflug.

Nach kurzfristiger gemeinsamer Überlegung innerhalb der Initiative freiheitsfoo (via Mailingliste) haben wir beschlossen, die Rechtmäßigkeit des Auflagenbescheids nicht mit Eilverfahren vor Gericht zu klären. Dazu fehlten uns sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Kapazitäten. Weiterhin waren wir der Meinung, dass der Ausflug aufgrund seiner geringen Größe (angekündigt waren zwei bis fünf Beteiligungsteilnehmer!) sehr unproblematisch verlaufen würde.

Dass der Bescheid aber einige aus unserer (uns = die Gemeinschaft der Initiative freiheitsfoo) Sicht mit GG und NVersG unvereinbare Auflagen enthielt, haben wir der Versammlungsbehörde nichtsdestotrotz mitgeteilt und dieser einen Widerspruch zugesendet.

Anlage 9:

E-Mail vom 18.7.2014 14:57 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Widerspruch zum Auflagenbescheid

Auf die Inhalte dieses Widerspruchs ist der Landkreis Helmstedt bis zum heutigen Tag nicht eingegangen.

Wegen des Nichtreagierens haben wir am 25.7.2014 mit einem Brief an die Versammlungsbehörde geschrieben und um Rückmeldung zu unserem Widerspruch bis zum 6.8.2014 gebeten.

Anlage 10:
Brief vom 25.7.2014 - freiheitsfoo c/o Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt -
Bitte um Stellungnahme

Daraufhin erhielt ich am 6.8.2014 ein Schreiben des Landkreises Helmstedt, das inhaltlich jedoch keine Stellung bezog.

Anlage 11:
Brief vom 30.7.2014 (postgestempelt am 4.8.2014, eingegangen am 6.8.2014) -
Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Rückmeldung

Das bewog uns und mich nun zu dieser Klage.

In der folgenden Klagebegründung verweise ich u.a. auf den Kommentar zum NVersG von Christian Wefelmeier und Dennis Miller (Kommunal- und Schul-Verlag GmbH&Co. KG, Wiesbaden, 1. Auflage 2012). Beide Autoren sind in besonderer Weise am Zustandekommen des NVersG beteiligt gewesen. Als Mitglieder des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Niedersächsischen Landtag (GBD) haben Sie das derzeit in Niedersachsen geltende Versammlungsgesetz erarbeitet - ja, man könnte fast sagen - verfasst, nachdem die vorigen von der damaligen CDU-FDP-Landesregierung vorgeschlagenen Entwürfe in vielfacher Hinsicht verfassungswidrige Teile enthielten:

http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover/Niedersaechsisches_Versammlungsgesetz#Chronologisch:_Vorg.C3.A4nge.2C_Aktionen.2C_Materialien

II.2. Klagebegründung

II.2.a.) Zum Punkt 2 der Verfügung zum Schöningen-Ausflug am 19.7.2014

Im Auflagenbescheid vom 16.7.2014 heißt es:

"2. Der Versammlungsleiter hat 1 Ordner pro angefangene 50 Personen einzusetzen. Die Ordner sind durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift 'Ordner' kenntlich zu machen. Die Ordner sind dem Polizeikommissariat Schöningen auf deren Aufforderung unter Angabe der persönlichen Daten zu benennen."

Dazu hatten wir (wir = die Initiative freiheitsfoo) bereits in unserem Widerspruch vom 18.7.2014 geschrieben:

"Zu Punkt 2 Ihrer Verfügung: Der Einsatz eines Ordners bei derzeit erwarteten 3-5 Teilnehmern ist übertrieben bürokratisch. Nach § 5 (3) NVersG ist der Einsatz von Ordnern (geschweige denn von der Preisgabe derer persönlichen Daten) nur "zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich". Unser Ausflug stellt aber keine solche Gefahr dar und Sie führen in Ihrer Verfügung auch nichts Konkretes dazu an. Wir werden uns bei unserem Ausflug wie normale Spaziergänger verhalten, stellen damit also auch für den Straßenverkehr oder für Anwohner keine Gefahr dar. Aus diesen Gründen werde ich diesen Punkt Ihrer Verfügung nicht akzeptieren. Sollten wider jeder Erwartung mehr als 50 Personen an unserem Ausflug teilnehmen, können wir die Fragen zur Einsetzung von Ordnern vor Ort gerne besprechen. Dann wäre ich für die Ordnerfrage aufgeschlossen, nicht jedoch unbedingt zur Weiter- oder Abgabe derer persönlichen Daten (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg 1 S 2901/10). Doch lassen Sie uns doch erst einmal sehen, was am Samstag tatsächlich wird ..."

Tatsächlich wurde der Ausflug am 19.7.2014 von sechs Teilnehmern (und zusätzlich mindestens zwei "Staatsschützern") begleitet und vom Polizeikommissariat Schöningen hat sich uns niemand zu erkennen gegeben.

Weil weitere Ausflüge nach Schöningen angedacht sind, besteht an der Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Auflagenpunktes ein Feststellungsinteresse. Er beruht auf §5 Absatz 3 NVersG:

"Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angabe

1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,
2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, insbesondere technischen Hilfsmittel, und
3. der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen."

Es handelt sich dabei um über die in Absatz 2 des gleichen Paragraphen hinausgehende Daten zur Anzeige einer Versammlung.

Wefelmeier/Miller schreiben dazu auf Seite 59 bzw. Randnummer 20 zum § 5 NVersG:

"Die Regelung des Absatzes 3 ist im Gesetzgebungsverfahren eingefügt worden und greift die wegen verfassungsrechtlichen Bedenken gestrichenen Mitteilungspflichten hinsichtlich des Versammlungsablaufs (Satz 1 Nr. 1), der mitgeführten Hilfsmittel (Satz 1 Nr.2) und der Ordner (Satz 1 Nr. 3) auf. Diese Mitteilungspflichten gelten nicht allgemein, sondern können nur im Einzelfall durch Verwaltungsakt begründet werden (behördliches Auskunftsverlangen), allerdings nur unter der Voraussetzung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ist nicht ausreichend (LT-Drs. 16/2913 S.6)."

Oder wie Wefelmeier/Miller mit Bezug auf § 7 NVersG auf Seite 76 bzw. in Randnummer 19 schreiben:

"Der Versammlungsleiter hat nach Absatz 2 (...) das Recht, aber nicht die Pflicht, Ordner einzusetzen ("kann"). (...)"

Deswegen beklage ich:

Der im Auflagenbescheid pauschal verlangte Einsatz von Ordnern sowie die unbegründete Aufforderung zur Weitergabe von persönlichen Daten der eingesetzten Ordner auf Verlangen sind unzulässig. Der Auflagenbescheid ist diesbezüglich als rechtswidrig zu verurteilen.

II.2.b.) Zum Punkt 3 der Verfügung zum Schöningen-Ausflug am 19.7.2014

Im Auflagenbescheid vom 16.7.2014 heißt es:

"3. Der Versammlungsteilnehmer hat die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ausdrücklich über den geplanten Ablauf der Versammlung, die Ge- und Verbote nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz, hier insbesondere § 9 NVersG sowie die Beschränkungen nach dieser Verfügung zu belehren. Auf die Befugnis der Polizei, von dieser Verfügung abweichende oder ergänzende Anordnungen bis hin zur Auflösung der Versammlung zu treffen, ist besonders hinzuweisen. Dabei ist auch über die bußgeld- und strafbewehrten Zuwiderhandlungen nach dem NVersG zu informieren."

In der Begründung zu diesem Punkt schreibt die Versammlungsbehörde des Landkreises Helmstedt u.a. weiter:

"Der Ablauf und die Gestaltung der Versammlung entsprechend Ihrer Anzeige unter Beachtung des Inhalts dieser Verfügung soll einen ausreichenden Schutz der widerstreitenden Interessen gewährleisten. Ein Abweichen kann den Tatbestand einer sanktionsfähigen Zuwiderhandlung erfüllen. Da die Teilnehmer an der Versammlung in aller Regel die Details nicht kennen, obliegt es dem Versammlungsleiter alle Teilnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise vom Programmablauf und über ihre Pflichten und deren möglichen Folgen im Falle der Missachtung in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise können ein geordneter Ablauf der Versammlung sichergestellt, höherwertige Interessen geschützt und unzumutbare Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden."

Dazu hatten wir (wir = die Initiative freiheitsfoo) bereits in unserem Widerspruch vom 18.7.2014 geschrieben:

"Zu Punkt 3 Ihrer Verfügung: Dieser ist in dieser Form samt Begründung in seiner Gesamtheit unhaltbar. Ich werde gerne - wie üblich - über etwaige Verfügungen (mit Ausnahmen der von mir hier begründeten Punkte) informieren. Allerdings werde ich Ihren Ausführungen insofern nicht nachkommen, was eine "Belehrung der

Versammlungsteilnehmer über die Ge- und Verbote nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz" betrifft. Eine Demonstration ist kein Gesetz-Workshop und sofern Sie der Meinung sind, ich wäre als Versammlungsleiter für solch eine umfassende Aufklärung zuständig oder verantwortlich, liegen Sie meines Erachtens nach falsch und haben Wesen und Bedeutung einer freien und friedlichen Versammlung im Sinne des Grundgesetzes und des bundesverfassungsgerichtlichen Brokdorf-Beschlusses nicht erkannt."

Eine wie im Auflagenbescheid umfangreiche "Belehrung" der Versammlungsteilnehmer kann einen einschüchternden Effekt haben, der deren Wahrnehmung ihrer Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG beeinträchtigen kann. Insbesondere ist diese pauschale "Belehrungspflicht" in diesem Einzelfall unbegründet, unangemessen und völlig unverhältnismäßig. Vor allem aber greift sie in das Selbstbestimmungsrecht der Versammlung unverhältnismäßig stark ein.

Dazu kann ich nur wiederholen:

Eine Demonstration ist kein Gesetz-Workshop! Sie ist auch keine Veranstaltung, die durch eine anfängliche umfangreiche "Belehrung" von Demonstrierenden beginnen muss!

Das NVersG, insbesondere dessen § 8 bietet keine Grundlage für die in der Verfügung des Landkreises Helmstedt beschiedene grundsätzliche "Belehrungspflicht" derartigen Umfangs, wonach ich als Versammlungsleiter die Teilnehmer einer Demonstration über "die Ge- und Verbote nach dem NVersG (...) zu belehren" oder "über die bußgeld- und strafbewehrten Zuwiderhandlungen nach dem NVersG zu informieren" hätte.

Deswegen beklage ich:

Die im Auflagenbescheid dem Versammlungsleiter pauschal auferlegte Pflicht zur umfangreichen Belehrung der Versammlungsteilnehmer über Ge- und Verbote, Straf- und Bußgeldvorschriften des NVersG bzw. über die Gesamtheit des NVersG ist unverhältnismäßig und unzulässig. Der Auflagenbescheid ist diesbezüglich als rechtswidrig zu verurteilen.

II.2.c.) Fehlende Grundlage zur Verfügung zum Schöningen-Ausflug am 19.7.2014

Schließlich stelle ich die Grundlage des Auflagenbescheid vom 16.7.2014 allgemein in Frage. Darin heißt es:

"Zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergehen nach Abwägung widerstreitender Interessen folgende Beschränkungen:"

Und an späterer Stelle in der Begründung:

"Die Versammlung kann zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Versammlungsgesetzes (NVersG) vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) in der zur Zeit gültigen Fassung in dem zur Umsetzung der Versammlungsfreiheit erforderlichen Maße beschränkt werden. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Zur öffentlichen Sicherheit gehören auch die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs."

Es bestand im Zusammenhang mit unserem Ausflug zu keinsten Zeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine Konkretisierung dieses Vorwurfs - denn also solchen muss ich und müssen die Teilnehmer des Ausflugs diese Behauptung empfinden - gibt es seitens der Versammlungsbehörde nicht. Nicht in dem Auflagenbescheid und auch nicht in sonst irgendeiner Mitteilung der Behörde an mich oder an uns.

Noch nicht einmal die Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann uns als Versammlung vorgeworfen werden. Der Verweis, dass auch die Sicherheit und die "Leichtigkeit des Straßenverkehrs" darunter verstanden werden darf, geht völlig ins Leere, da ich bereits mit der ersten Nachricht an die Versammlungsbehörde (Anlage 1) geschrieben hatte:

"Angesichts der vermutlich nur wenigen Teilnehmer sind m.E. keine Ordner*innen nötig, auch werden wir uns auf Straßen und öffentlichen Flächen wie normale Spaziergänger bzw. Verkehrsteilnehmer bewegen. Eine polizeiliche Begleitung oder gar Absperrung ist insofern also unnötig."

II.2.d.) Zweifel an der ausreichenden Rechtzeitigkeit des Verfügungsbescheids

Den Ausflug nach Schöningen habe ich zehn Tage vor seinem Stattfinden angekündigt, auf alle darauf folgenden Nachfragen stets kurzfristig reagiert und geantwortet.

In der Tatsache, dass die Versammlungsbehörde des Landkreises Helmstedt dennoch erst zwei Tage vor dem Ausflugstermin (einem Samstag!) und ohne vorherige Ankündigung einen Auflagenbescheid mit Versammlungsbeschränkungen versendet (der schriftliche Eingang der Beschränkungen fand sogar erst nach der Versammlung statt), dass die Versammlungsbehörde einen darauf reagierenden Widerspruch völlig unbeantwortet lässt und dass durch das alles für mich und für uns als Gruppe faktisch keine Möglichkeit bestand, rechtzeitig und in angemessener Ordentlichkeit die Verfügungen gerichtlich überprüfen zu lassen bzw. diese anzufechten, in alledem sehe ich eine Verletzung des § 6 NVersG (Zusammenarbeit) und eine missbräuchliche bzw. die Versammlungsfreiheit unnötigerweise beeinträchtigende Anwendung des § 8 NVersG (Beschränkung, Verbot, Auflösung).

Wefelmeier/Miller schreiben auf Seite 80 ihres Buches in der Randnummer 2 zum § 8 NVersG:

"Im Hinblick auf die in der Praxis auftretenden zeitlichen Schwierigkeiten des Anmelders oder Versammlungsleiters, gegen beschränkende Verfügungen und Verbote um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen zu können, ist im Gesetzgebungsverfahren erörtert worden, nach dem Vorbild des Art. 15 Abs. 3 BayVersG eine Regelung zu schaffen, die die Versammlungsbehörde verpflichtet, beschränkende Maßnahmen "rechtzeitig" vor Versammlungsbeginn zu treffen (vgl. dazu Wächtler/Heinhold/Merk, Art. 15 Rn. 64 f.; ähnlich auch § 13 Abs. 4 ME VersG). Im Ergebnis wurde eine solche Regelung aber unter Hinweis auf die nach § 1 NVwVfG i.V.m. § 10 Satz 2 VwVfG ohnehin bestehende Pflicht, das Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen, für entbehrlich erachtet, zumal das Kooperationsgebot nach § 6 NVersG sicherstelle, dass der Leiter über versammlungsrechtliche Einschätzungen und deshalb erwogene Beschränkungsmaßnahmen von der Versammlungsbehörde frühzeitig unterrichtet werde (vgl. näher LT-Drs. 16/2913 S. 9). Dies muss angesichts der bisherigen behördlichen Praxis, Verbote und beschränkende Verfügungen erst in unmittelbarer Nähe zur Versammlung auszusprechen, allerdings bezweifelt werden (vgl. auch AK-VersR, § 13 Erl. III.4)."

Angesichts all dessen bitte ich das Gericht um Prüfung des Sachverhalts und darum, der Versammlungsbehörde des Landkreises Helmstedt eine Rüge für diese erst so unnötig spät erteilten Beschränkungsmaßnahmen zu erteilen und aufzutragen, diese Verzögerungen zukünftig zu unterlassen, sofern nicht gewichtige Gründe für ein solches Verhalten sprechen.

Soweit meine Vortragungen zur Begründung meiner Klage.

In Sachen dieser Klage vertrete ich mich selber vor Gericht. Bitte teilen Sie mir mit, falls ich mit dieser Klageschrift in irgendeiner Art den gängigen Vorschriften oder Bedingungen nicht Genüge getan haben sollte. Ich möchte nicht, dass dieses Verfahren an formalen Fehlern meinerseits scheitert.

Dieses Schreiben samt aller Anlagen übersende ich in 3facher Ausfertigung.

Mit vielen guten Grüßen,

Michael Ebeling.

Anlage 1:

E-Mail vom 9.7.2014 8:15 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Ankündigung des Ausflugs

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Versamlungsankündigung

Datum: Wed, 09 Jul 2014 08:15:36 +0200

Von: Michael Ebeling <xxx>

An: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Michael Ebeling

xxx

xxx

* xxx

An den
Landkreis Helmstedt
in seiner Funktion als Versamlungsbehörde
Südertor 6
38350 Helmstedt

Per E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Ankündigung eines Ausflugs zur BND-Außenstelle in 38364 Schöningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich Ihnen einen Ausflug der Initiative freiheitsfoo am Samstag, den 19.7.2014 mit (geschätzten) 2-5 Menschen zur BND-Außenstelle nach Schöningen an. Wir wollen bei gutem Wetter ab ca. 14 Uhr zunächst auf dem Markt in Schöningen durch das Zitieren von amtlichen Dokumenten und von Texten auf die Bedeutung der BND-Außenstelle nahe Schöningen hinweisen, danach zu Fuß oder mit dem Auto zu dieser selber hingehen/-fahren (Elmautostraße/Richard-Schirrmann-Straße) und dort das Gelände von außen erkunden, auch dort Texte zitieren und ggf. ein kleines Picknick abhalten.

Für den Fall, dass Sie unseren Ausflug als Versammlung im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bewerten sollten, kündige ich Ihnen unseren Ausflug hiermit also ordnungsgemäß an. Ich wäre dann sowohl Versamlungsankündigender und -leiter. Ob wir evtl. Protestschilder, Transparente oder sogar ein Megaphon mit uns haben

werden, ist noch nicht klar (in dem Fall wäre es auf jeden Fall eine "Versammlung" im Sinne des Gesetzes). Angesichts der vermutlich nur wenigen Teilnehmer sind m.E. keine Ordner*innen nötig, auch werden wir uns auf Straßen und öffentlichen Flächen wie normale Spaziergänger bzw. Verkehrsteilnehmer bewegen. Eine polizeiliche Begleitung oder gar Absperrung ist insofern also unnötig.

Bei Rückfragen bin ich gerne für Sie da.

Viele gute Grüße,

Michael Ebeling.

Anlage 2:

**E-Mail vom 9.7.2014 12:17 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Bitte um
Formularausfüllung "Anmeldung einer Versammlung"**

----- Original-Nachricht -----
Betreff: Versammlung
Datum: Wed, 9 Jul 2014 12:17:37 +0200
Von: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>
An: <xxx>

Sehr geehrter Herr Ebeling,

ich bitte das anliegende Formular zur Anmeldung einer Versammlung ausgefüllt
an mich zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

xxx

LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Ordnung, Verkehr, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

E-Mail: xxx@landkreis-helmstedt.de

Tel.: 05351/121- xxx Fax: 05351/121- xxx

Anlage 3:

E-Mail vom 9.7.2014 13:34 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Ablehnung der Anmeldung einer Versammlung

----- Original-Nachricht -----
Betreff: Re: Versammlung
Datum: Wed, 09 Jul 2014 13:34:03 +0200
Von: Michael Ebeling <xxx>
An: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>

Hallo Frau xxx,

alle notwendigen Angaben habe ich Ihnen doch bereits gemacht! Bitte teilen Sie mir kurz mit, welche Informationen Ihnen noch fehlen - es kann ja sein, dass ich tatsächlich etwas übersehen habe - dann reiche ich die gerne nach.

Im Übrigen muss in Deutschland keine friedliche Versammlung entsprechend Art. 8 GG "angemeldet", sondern lediglich "angezeigt" bzw. angekündigt werden. Das mag kleinlich klingen, ist mir allerdings sehr wichtig.

Viele gute Grüße,

Michael Ebeling, Hannover.

Anlage 4:

E-Mail vom 10.7.2014 10:16 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Bitte um weitere Angaben zum Ausflug

----- Original-Nachricht -----

Betreff: AW: Versammlung

Datum: Thu, 10 Jul 2014 10:16:27 +0200

Von: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>

An: 'Michael Ebeling' <xxx>

Sehr geehrter Herr Ebeling,

anliegendes Schreiben übersende ich mit der Bitte um Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

xxx

LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Ordnung, Verkehr, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

E-Mail: xxx@landkreis-helmstedt.de

Tel.: 05351/121- xxx Fax: 05351/121- xxx

Anlage 5:

E-Mail vom 10.7.2014 19:38 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Weitere Erläuterungen zum Ausflug, wie gewünscht

----- Original-Nachricht -----
Betreff: Re: Versammlung
Datum: Thu, 10 Jul 2014 19:38:23 +0200
Von: Michael Ebeling <xxx>
An: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>

Hallo Frau xxx,

hier die von Ihnen gewünschten Informationen:

a.) Ob es sich um eine Versammlung im Sinne des NVersG handelt oder nicht, hängt letztlich von der konkreten Ausgestaltung unseres Ausflugs ab, die noch recht offen ist. Das hatte ich schon in meiner ersten Mail geschrieben und das gilt ja auch für alles folgende bzw. für den gesamten Vorgang hier. Ansonsten lautet das Thema: "Ausflug zur BND-Außenstelle nach Schöningen".

b.) Das Ende der Versammlung kann ich Ihnen nicht angeben, weil es nicht fest steht bzw. absehbar ist. Abhängig von Wetter und Situation bzw. Laune der Teilnehmer schätze ich, dass wir zwischen 13 und 19 Uhr zurückfahren werden.

c.) Wie schon geschrieben, steht noch nicht fest, ob Transparente, Schilder oder sonstwas mitgenommen werden. Wenn ich diese Frage vorsorglich so weitgefasst wie möglich beantworten soll, dann würde ich sagen: Protestschilder, Transparente, Feldstecher, Aluhüte, evtl. Snowden-, GuyFawkes- oder andere zum Thema passende Maskierungen, Papiertüten für den Kopf, ein Megaphon.

d.) Sofern ich am 19.7. überhaupt ein Mobiltelefon bei mir trage, wird es unter der Rufnummer xxx erreichbar sein. Aber wie geschrieben: Garantieren kann ich das nicht. Falls unser Ausflug zur Versammlung wird, werde ich mich aber gerne etwaig anwesenden Polizeiangehörigen zu Erkennen geben und dann können wir die Vorgehensweise vor Ort gemeinsam besprechen.

Bei weiteren Fragen bitte einfach melden.

Viele gute Grüße,

Michael Ebeling, Hannover.

Anlage 6:

E-Mail vom 14.7.2014 10:48 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Bestätigung der zusätzlich eingegangenen Informationen vom 10.7.2014

----- Original-Nachricht -----
Betreff: Anzeige einer Versammlung
Datum: Mon, 14 Jul 2014 10:48:33 +0200
Von: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>
An: 'Michael Ebeling' <xxx>

Sehr geehrter Herr Ebeling,

anliegendes Schreiben übersende ich m.d.B. um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

xxx

LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Ordnung, Verkehr, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

E-Mail: xxx@landkreis-helmstedt.de

Tel.: 05351/121- xxx Fax: 05351/121- xxx



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Herrn
Michael Ebeling

Geschäftsbereich:
Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Kreishaus: 1
Hausadresse:
Süderort 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Do.. v. 09.00 - 12.00 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121- [REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
32/32 21 20

Datum
14.07.2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121- [REDACTED]

Betreff

Versammlung unter freiem Himmel nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) am 19.07.2014 in Schöningen

Sehr geehrter Herr Ebeling,

gem. § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) ist eine Versammlung, eine sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Bei dem „Ausflug zur BND-Außenstelle“ handelt es sich zweifelsfrei um eine Versammlung gem. § 2 NVersG. Somit ist dies gem. § 5 NVersG anzeigepflichtig.

Ihre Angaben in der Mail vom 10.07.2014 werde ich wie folgt in die Anzeige der Versammlung übernehmen:

- Thema der Versammlung ist „Ausflug zur BND-Außenstelle“
- Ende der Veranstaltung voraussichtlich 19 Uhr (Beginn ist 14 Uhr, wie kann dann das Ende laut Ihren Angaben zwischen 13 und 19 Uhr sein)
- mitgeführte Gegenstände werden sein: Protestschilder, Transparente, Feldstecher, Aluhüte, Snowden-, GuyFawkes- oder andere zum Thema passende Maskierungen, Papiertüten für den Kopf
- Technische Hilfsmittel: ein Megaphon
- Versammlungsleiter ist vor Ort oder evtl. unter der Telefonnummer 05177/[REDACTED] zu erreichen

Internet: www.Helmstedt.de
Helmstedt:

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
DE8825050000005802020

Postbank Hannover:

(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse

(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN:
BIC: NOLADE2HXXX

- 2 -

Ich weise darauf hin, dass eine Versammlung unter freiem Himmel gem. § 8 NVersG beschränkt werden kann, um unmittelbar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Anlage 7:

E-Mail vom 15.7. 8:09 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Korrektur und erster Widerspruch zur einigen Angaben der Versammlungsbehörde

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Re: Anzeige einer Versammlung

Datum: Tue, 15 Jul 2014 08:09:53 +0200

Von: Michael Ebeling <xxx>

An: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>

Kopie (CC): info@freiheitsfoo.de <info@freiheitsfoo.de>

Hallo Frau xxx,

danke für Ihre Nachricht!

Nur noch ein paar - vermutlich nicht so wichtige - Ergänzungen:

a.) Ich habe mich mit den vermutlichen Uhrzeiten zum Ende unseres Ausflugs (ob es eine Versammlung sein wird oder nicht, wird sich erst vor Ort zeigen!) vertan und Unsinn geschrieben - Entschuldigung! Ich wollte schreiben, dass ich mit einem voraussichtlichen Ende unseres Ausflugs je nach äußeren und inneren Umständen zwischen 15 und 19 Uhr rechne.

b.) Es handelt sich um eine optionale Mitführung von Gegenständen und nicht um eine jetzt schon absehbar tatsächliche. Das hatte ich im letzten Schreiben bereits beschrieben.

c.) Bei Ihrem Schreiben ist zu meiner Mobilfunknummer ein kleiner Zahlendreher aufgetaucht: die Vorwahl lautet "01577" und nicht "05177".

Vielen Dank für Ihre Arbeit und viele gute Grüße,

Michael Ebeling, Hannover

Anlage 8:

E-Mail vom 17.7.2014 10:45 - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Auflagenbescheid zum Ausflug am 19.7.2014

----- Original-Nachricht -----
Betreff: Versammlung 19. 07.2014
Datum: Thu, 17 Jul 2014 10:45:30 +0200
Von: xxx <xxx@landkreis-helmstedt.de>
An: 'Michael Ebeling' <xxx>

Sehr geehrter Herr Ebeling,

anliegende Verfügung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Verfügung sende ich Ihnen aus formellen Gründen auch auf dem Postweg zu.

Die Stadt Schöningen und das Polizeikommissariat Helmstedt haben einen Abdruck der Verfügung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

xxx

LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Ordnung, Verkehr, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

E-Mail: xxx@landkreis-helmstedt.de

Tel.: 05351/121- xxx Fax: 05351/121- xxx



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Herrn
Michael Ebeling



Geschäftsbereich:
Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Kreishaus: 1
Hausadresse:
Süder tor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-[REDACTED]

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
32/32 21 20

Datum
16.07.2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-[REDACTED]

Betreff

**Versammlung unter freiem Himmel nach dem Niedersächsischen Versammlungsge-
setz (NVersG) am 19.07.2014 in Schöningen, Markt und BND-Außenstelle**

Sehr geehrter Herr Ebeling,

Ihre Anzeige über die Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung ist hier fristgerecht ein-
gegangen. Die geplante Veranstaltung wird wie folgt bestätigt:

Veranstalter und
verantwortlicher Leiter:

Herrn
Michael Ebeling
geb. am [REDACTED]
wohnhaft in [REDACTED]
Tel. mobil: 01577-[REDACTED]

Ort: Schöningen, Markt und BND-Außenstelle

Zeit: 19.07.2014, 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Art der Veranstaltung: Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel

Gestaltung: Kundgebung und Aufzug

Internet: www.Helmstedt.de
Helmstedt:

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
DE8825050000005802020

Postbank Hannover:

(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse

(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN:
BIC: NOLADE2HXXX

Thema der Veranstaltung: „Ausflug zur BND-Außenstelle nach Schöningen“

Teilnehmerzahl: ca. 2-5 Personen

Hilfsmittel: Megaphon, Protestschilder, Transparente, Feldstecher, Aluhüte, Papiertüten für den Kopf, Snowden-, GuyFawkes- oder andere zum Thema passende Maskierungen

Zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergehen nach Abwägung widerstreitender Interessen folgende Beschränkungen:

1. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Anwohner und Anlieger muss für den im örtlichen Umfeld des Versammlungsraumes beschränkt zugelassenen Straßenverkehr ausreichender Verkehrsraum zur Durchfahrt bzw. zum Durchgang freigehalten werden.
2. Der Versammlungsleiter hat 1 Ordner pro angefangene 50 Personen einzusetzen. Die Ordner sind durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Die Ordner sind dem Polizeikommissariat Schöningen auf deren Aufforderung unter Angabe der persönlichen Daten zu benennen.
3. Der Versammlungsleiter hat die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ausdrücklich über den geplanten Ablauf der Versammlung, die Ge- und Verbote nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz, hier insbesondere § 9 NVersG sowie die Beschränkungen nach dieser Verfügung zu belehren. Auf die Befugnis der Polizei, von dieser Verfügung abweichende oder ergänzende Anordnungen bis hin zur Auflösung der Versammlung zu treffen, ist besonders hinzuweisen. Dabei ist auch über die bußgeld- und strafbewehrten Zuwiderhandlungen nach dem NVersG zu informieren.
4. Der Versammlungsleiter hat sofort Polizeikräfte beim Polizeikommissariat Schöningen anzufordern, sofern er einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht sicherstellen kann. Er hat sich bei Anwesenheit der Polizei dieser unaufgefordert zu erkennen zu geben.
5. Die sofortige Vollziehung der Beschränkungen zu Ziffer 1 bis 4 wird angeordnet.

Hinweise:

Gemäß § 9 NVersG ist es verboten, an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt ist, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Es ist auch verboten auf dem Weg zu oder in einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt sind.

Begründung:

Die Versammlung kann zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Versammlungsgesetzes (NVersG) vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) in der zur Zeit gültigen Fassung in dem zur Umsetzung der Versammlungsfreiheit erforderlichen Maße beschränkt werden. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und

...

Vermögen des Einzelnen sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Zur öffentlichen Sicherheit gehören auch die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

zu 1.:

Aufgrund der örtlichen Flächenverhältnisse und des geplanten Ablaufs der Versammlung ist trotz der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche ein ungehinderter Durchlauf des Individualverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des Lieferverkehrs möglich. Beeinträchtigungen Dritter sind bei der geplanten Gestaltung und dem Ablauf der Versammlung somit vermeidbar. Im Übrigen erscheinen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zur Wahrnehmung Ihres konkreten Versammlungsinteresses auch nicht wesensnotwendig. Somit stellt das Freihalten ausreichender Verkehrsflächen für den Durchfahrtsverkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Leichtigkeit des örtlichen Straßenverkehrs keine den Versammlungszweck gefährdende Belastung oder unzumutbare Beschränkung dar.

zu 2.:

Zur Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Ablaufes der Versammlung, insbesondere zur Unterstützung des Versammlungsleiters und zur Durchsetzung ihrer Anweisungen erscheint der Ordneinsatz in dem festgesetzten Stärkeverhältnis erforderlich. Bei der Bemessung sind alle Gesamtumstände, insbesondere die Örtlichkeit, die erwartete Teilnehmerzahl, der geplante Ablauf der Versammlung, Ihre lückenlose Anwesenheit und Erreichbarkeit als Versammlungsleiter sowie der erwartete störungsfreie Ablauf der Versammlung berücksichtigt worden. Eingesetzte Ordner müssen zuverlässig und unbewaffnet sein und sind durch eine weiße Armbinde, die lediglich die Aufschrift „Ordner“ tragen darf, kenntlich zu machen. Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Versammlung setzt neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Leiters auch die Zuverlässigkeit der eingesetzten Ordner voraus. Um eine Zuverlässigkeitsprüfung der Ordner zu ermöglichen, ist deren Benennung unter Angabe der persönlichen Daten auf Aufforderung der Polizei notwendig.

zu 3.:

Als Leiter der Versammlung haben Sie die Organisationsgewalt und bestimmen den Ablauf der Versammlung. Störungen durch Teilnehmer haben Sie zu unterbinden und zur Ordnung aufzurufen. Sie können die Versammlung jederzeit beenden. Während der Versammlung müssen Sie lückenlos anwesend und jederzeit für die Polizei erreichbar sein. Alle Teilnehmer an der Versammlung sind verpflichtet, Ihre und die Anweisungen Ihrer Ordner zu befolgen sowie die gesetzlichen Ver- und Gebote, die behördlichen Beschränkungen und polizeilichen Anordnungen zu beachten. Zu den gesetzlichen Pflichten der Teilnehmer gehören insbesondere die Gebote zur Friedlich- und Waffenlosigkeit, die Weisungsgebundenheit, die Verbote der Uniformierung und Vermummung sowie das Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen oder von Gegenständen, die als Schutzausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren.

Der Ablauf und die Gestaltung der Versammlung entsprechend Ihrer Anzeige unter Beachtung des Inhaltes dieser Verfügung soll einen ausreichenden Schutz der widerstreitenden Interessen gewährleisten. Ein Abweichen kann den Tatbestand einer sanktionsfähigen Zuwiderhandlung erfüllen. Da die Teilnehmer an der Versammlung in aller Regel die Details nicht kennen, obliegt es dem Versammlungsleiter alle Teilnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise vom Programmablauf und über ihre Pflichten und deren möglichen Folgen im Falle der Missachtung in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise können ein geordneter Ablauf der Versammlung sichergestellt, höherwertige Interessen geschützt und unzumutbare Beeinträchtigungen Dritter vermieden werden.

...

zu 4.:

Sofern Teilnehmer die Anweisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht befolgen, ist die sofortige Anforderung von Polizeikräften beim Polizeikommissariat Schöningen zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter unverzichtbar. Die Polizei kann Zuwiderhandlungen verfolgen und Maßnahmen anordnen und durchsetzen. Sie kann Teilnehmer, welche die Ordnung stören, von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen und die Versammlung auflösen. Dies gilt insbesondere, wenn von den Angaben dieser Versammlungsbestätigung abgewichen wird.

Sie als Versammlungsleiter sind Ansprechpartner für die Polizei, die einerseits die Versammlung und andererseits entgegenstehende Interessen zu schützen hat. Während der Versammlung muss der Leiter lückenlos anwesend und jederzeit für die Polizei erreichbar sein. Um die hierfür notwendige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und der Polizei sicherzustellen, ist es erforderlich, dass Sie sich der anwesenden oder eintreffenden Polizei zu erkennen geben.

zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Sie ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil die Erhebung einer Klage gegen die getroffenen Anordnungen gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Auflagen nicht durchgesetzt werden könnten. Dies aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen. Das überwiegende öffentliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erfordert eine den angeordneten Auflagen entsprechende Durchführung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Hinweis:

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. 



Anlage 9:

E-Mail vom 18.7.2014 14:57 - Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Widerspruch zum Auflagenbescheid

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Re: Versammlung 19. 07.2014

Datum: Fri, 18 Jul 2014 14:57:47 +0200

Von: Michael Ebeling <xxx>

An: xxx <xxx n@landkreis-helmstedt.de>, xxx@landkreis-helmstedt.de

Kopie (CC): info@freiheitsfoo.de <info@freiheitsfoo.de>

Sehr geehrte Frau xxx,

sehr geehrte Frau xxx,

im Anhang finden Sie meinen und unseren Widerspruch zu Ihrem gestrigen Schreiben. Bitte beachten Sie insbesondere unsere Hinweise zur Verwirklichung der Staatsferne bei Demonstrationen.

Trotz aller inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bin ich der festen Überzeugung, dass unser morgiger Ausflug reibungslos und unspektakulär verlaufen wird.

Viele gute Grüße,

Michael Ebeling



freiheitsfoo - c/o Michael Ebeling - _____

Landkreis Helmstedt

Geschäftsbereich „Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz“

z.H. Frau _____

Südertorstraße 6

38350 Helmstedt

Per E-Mail an: _____@landkreis-helmstedt.de

und an: _____@landkreis-helmstedt.de

Hannover, den 18. Juli 2014

Widerspruch zu Ihrem Schreiben vom 16./17.7.2014

Sehr geehrte Frau _____

Ihren Brief vom 16.7.2014 (Ihr Zeichen: 32/32 21 20) haben Sie mir am Morgen des 17.7.2014 per E-Mail zugeschickt.

Ich habe ihn am späten Nachmittag des 17.7.2014 gelesen und widerspreche hiermit in folgenden Punkten:

1.) Ob es sich bei unserem Ausflug am kommenden Samstag, den 19.7.2014 um eine Versammlung im Sinne des NVersG handelt oder nicht, lässt sich von heute aus noch nicht sagen. Dieses habe ich Ihnen bereits zwei mal mitgeteilt bzw. habe darauf hingewiesen. Sie gehen mit keinem Wort auf die besondere Situation ein und erklären unseren Ausflug pauschal zu einer Versammlung im Sinne des Artikel 8 GG. Das akzeptiere ich nicht.

Von diesem ersten Punkt ausgehend und nur dann relevant, sofern unser Ausflug eine Versammlung nach § 2 NVersG ("Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung") widerspreche ich vorbehaltlich wie folgt weiter:

2.) Zu Punkt 2 Ihrer Verfügung: Der Einsatz eines Ordners bei derzeit erwarteten 3-5 Teilnehmern ist übertrieben bürokratisch. Nach § 5 (3) NVersG ist der Einsatz von Ordnern (geschweige denn von der Preisgabe derer persönlichen Daten) nur "zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich". Unser Ausflug stellt aber keine solche Gefahr dar und Sie führen in Ihrer Verfügung auch nichts Konkretes dazu an. Wir werden uns bei unserem Ausflug wie normale Spaziergänger verhalten, stellen damit also auch für den Straßenverkehr oder für Anwohner keine Gefahr dar. Aus diesen Gründen werde ich diesen Punkt Ihrer Verfügung nicht akzeptieren. Sollten wider jeder Erwartung mehr als 50 Personen an unserem Ausflug teilnehmen, können wir die Fragen zur Einsetzung von Ordnern vor Ort gerne besprechen. Dann wäre ich für die Ordnerfrage aufgeschlossen, nicht jedoch unbedingt zur Weiter- oder Abgabe derer persönlichen Daten (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg 1 S 2901/10). Doch lassen Sie uns doch erst einmal sehen, was am Samstag tatsächlich wird ...

3.) Zu Punkt 3 Ihrer Verfügung: Dieser ist in dieser Form samt Begründung in seiner Gesamtheit unhaltbar. Ich werde gerne - wie üblich - über etwaige Verfügungen (mit Ausnahmen der von mir hier begründeten Punkte) informieren. Allerdings werde ich Ihren Ausführungen insofern nicht nachkommen, was eine "Belehrung der Versammlungsteilnehmer über die Ge- und Verbote nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz" betrifft. Eine Demonstration ist kein Gesetz-Workshop und sofern Sie der Meinung sind, ich wäre als Versammlungsleiter für solch eine umfassende Aufklärung zuständig oder verantwortlich, liegen Sie meines Erachtens nach falsch und haben Wesen und Bedeutung einer freien und friedlichen Versammlung im Sinne des Grundgesetzes und des bundesverfassungsgerichtlichen Brokdorf-Beschlusses nicht erkannt.

4.) Zu Punkt 4 Ihrer Verfügung: Auch dieser Verfügungspunkt ist in einigen Details nicht anwendbar und insofern von mir nicht akzeptierbar. Selbstverständlich stehe ich der Polizei (sofern anwesend) gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Ich werde mich ebenso gerne dieser zu erkennen geben. Mir eine Pflicht auferlegen zu wollen, "sofort Polizeikräfte beim Polizeikommissariat Schöningen anzufordern, sofern ich einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht sicherstellen kann" ist allerdings viel zu weit gegriffen und deshalb inakzeptabel. Zur Erläuterung: Der Ordnungsbegriff ist im Zusammenhang mit einer Versammlung uneindeutig, eine solche weist nämlich sowohl eine innere wie eine äußere Ordnung auf. Ein polizeilicher Eingriff in die innere Ordnung bzw. ein polizeiliches Selbstverständnis von einem allgemeinen, uneingeschränkten Recht zu solch einem Eingriff ist unhaltbar. Der von Ihnen verwendete Begriff des "ordnungsgemäßen Ablaufs" ist schwammig und von daher wird dieser Verfügungspunkt von mir nicht akzeptiert.

5.) Wie mir gestern, am 17.7.2014 durch den Anruf eines Polizeibeamten (vom "Staatschutz") offenbar wurde, sind diesem Informationen meiner Versamlungsankündigung zugegangen. Mir wurde mitgeteilt, dass man beabsichtige, unseren Ausflug staatschutzpolizeilich zu begleiten. Mit Verweis auf Abschnitt 65 des Brokdorf-Beschlusses vom 14. Mai 1985 fordere ich die notwendige Staatsferne ein und den Verzicht auf Begleitung unseres Spaziergangs durch Polizei, erst recht durch den Staatschutz! Zitat:

"Die grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird insbesondere erkennbar, wenn die Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen berücksichtigt wird. Über die freiheitliche demokratische Ordnung heißt es im KPD-Urteil, sie gehe davon aus, daß die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig

sein; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse. Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozeß von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe. An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen müsse."

Wie schon mehrfach hier und vorhergehend erwähnt, werden wir Straßen und Wege wie normale Spaziergänger*innen nutzen. Wir stellen also keine Gefahr für den (Straßen)Verkehr dar. Wenn Sie der Meinung sind, unseren Ausflug polizeilich begleiten lassen zu müssen (oder falls die Polizei dieser Meinung ist - wir bitten um entsprechende Weiterleitung dieses Einwands, weil uns keine schriftliche Kontaktmöglichkeit zu dieser bekannt ist!), dann verlange ich eine schriftliche und konkrete Begründung, warum unser Ausflug eine solche Gefahr darstellt oder woraus sich die angebliche Entwicklung oder Drohung einer solchen (abstrakten?) Gefahr ergibt. Andernfalls bestehe ich auf die Durchsetzung der Staatsferne bei unserem Ausflug und das Fernbleiben von Polizeibeamten und/oder Geheimdienstlern! Deren Anwesenheit kann (insbesondere in diesem Fall!) eine abschreckende Wirkung auf potentielle Versammlungsteilnehmer haben und damit die Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit in negativer Weise schwer beeinträchtigen.

Nun ist schon Freitag nachmittag und morgen mittag unser Ausflug:

Ich bin mir eigentlich sicher, dass unser Ausflug überschaubar groß und völlig unproblematisch verlaufen wird. Falls aus Ihrer Sicht noch Fragen oder Abklärungsbedarf bestehen, dann sprechen Sie mich gerne einfach vor Ort an.

Auf jeden Fall behalte ich mir als Versammlungsankündigender und wir als die Menschen von freiheitsfoo ausdrücklich vor, Ihre Verfügung nachträglich gerichtlich prüfen zu lassen, falls Sie von Ihrer Rechtsauffassung keinen Abstand nehmen. Wir bitten Sie, dieses nicht als persönlichen Angriff zu empfinden, denn so ist es nicht gemeint! Es geht uns aber um die Klärung wichtiger versammlungsrechtlicher Fragen.

Viele gute Grüße,

Michael Ebeling,
für die Menschen von freiheitsfoo.

Anlage 10:

**Brief vom 25.7.2014 - freiheitsfoo c/o Michael Ebeling an Landkreis Helmstedt - Bitte um
Stellungnahme**



freiheitsfoo - c/o Michael Ebeling - info@freiheitsfoo.de - www.freiheitsfoo.de

freiheitsfoo - c/o Michael Ebeling - _____
Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich „Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz“
z.H. Frau _____
Südertorstraße 6
38350 Helmstedt

Hannover, den 25. Juli 2014

Widerspruch zu Ihrem Schreiben vom 16./17.7.2014

Sehr geehrte Frau _____

zu unserem Widerspruch vom 18.7.2014 haben wir von Ihnen bislang keine Rückmeldung erhalten.

Wir senden Ihnen diesen deswegen hiermit noch einmal in schriftlicher Form zu und bitten um Rückmeldung bis zum 6.8.2014.

Uns geht es dabei um die Klärung von offenen Fragen für evtl. weitere Versammlungen beim BND Schöningen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und viele gute Grüße,

Michael Ebeling,
für die Menschen von freiheitsfoo.

Anlage

Anlage 11:

Brief vom 30.7.2014 (postgestempelt am 4.8.2014, eingegangen am 6.8.2014) - Landkreis Helmstedt an Michael Ebeling - Rückmeldung



LANDKREIS HELMSTEDT
DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Geschäftsbereich:
Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südtor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:

E-Mail:
@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Do. v. 09.00 - 12.00 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1608

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
32/32 21 20

Datum
30.07.2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-

Betreff

Versammlung unter freiem Himmel nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) am 19.07.2014 in Schöningen

hier: Ihre Schreiben vom 18. und 25.07.2014

Sehr geehr

mit Schreiben vom 14.07.2014 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es sich bei dem „Ausflug zur BND-Außenstelle“ um eine Versammlung gem. § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetz handelt.

Gegen die Versammlungsverfügung ist nur das Rechtsmittel der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig einzureichen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung der Verfügung vom 16.07.2014).

Mit freundlichen Grüßen

Internet: www.Helmstedt.de
Helmstedt:

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
DE8825050000005802020

Postbank Hannover:

(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304

BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse

(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN:

BIC: NOLADE2HXXX